

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage

BV/04/21/016

öffentlich

Beschluss über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinden Kalkhorst zur Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie Kontrollen im Gemeindegebiet

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Arne Longerich	<i>Datum</i> 22.03.2021 <i>Verfasser:</i> Arne Longerich
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kalkhorst (Entscheidung)		Ö
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Kalkhorst (Vorberatung)		Ö

Sachverhalt:

Das Amt Klützer Winkel befasst sich aus aktuellem Anlass mit der Aufgabenwahrnehmung der Überwachung des ruhenden Verkehrs in den amtsangehörigen Gemeinden. Diese Aufgabe gehört zum übertragenen Wirkungskreis und ist durch die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Klützer Winkel wahrzunehmen. Die unterschiedlichen räumlichen und touristischen Strukturen der Gemeinden wirken sich ebenfalls auf Überwachungsbedarfe und Kontrollzyklen aus. Aktuell sind im Amt Klützer Winkel vier Verkehrsüberwacher*innen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden beschäftigt (Fachbereich Bürgeramt). Die Personal- und Sachkosten werden über die Amtsumlage von allen Gemeinden getragen.

Ein/e Verkehrsüberwacher*in ist saisonal von Mai bis September dauerhaft in die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen abgestellt, diese Personalkosten trägt die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Die amtsangehörigen Gemeinden haben den Wunsch geäußert, mehr Kontrollen in den Gemeinden durchzuführen. Das Amt Klützer Winkel hat geprüft, wie der Wunsch der Gemeinde umgesetzt werden kann. Als Möglichkeit wird in Betracht gezogen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem gewünschten Personalbedarf der Gemeinde zu vereinbaren. Hierzu hat die Gemeinde den Personalbedarf zu bemessen und zu benennen. Dieses Vorgehen ist seitens des Amtes Klützer Winkel durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde und einem Rechtsanwaltsbüro geprüft worden.

Die Vorteile bei einer entsprechenden Regelung sind kurz zu benennen:

- o Aufwandsbezogene Kosten für die Gemeinde
- o Die Gemeinde legt den Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs fest. Die Einstellung der Mitarbeiter*innen erfolgt über das Amt Klützer Winkel auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- o Die Gemeinde können auf die Erfahrungen des Außendienstes des Ordnungsamtes aus den letzten Jahren zurückgreifen. Die Verwaltung unterbreitet der Gemeinde einen Vorschlag, wie viele Zeitanteile für die Überwachung üblicherweise notwendig sind.
- o Überwachung des ruhenden Verkehrs und der weiteren Bereiche (Straßenreinigung, Entrichtung der Strandgebühr, Hunde am Badestrand, Zelten am Strand, Camping auf Parkplätzen, Darbietungen (Kundgebungen, Musikveranstaltungen) im öffentlichen Bereich, Aufstellen von Plakaten oder andere Werbung uvm.) nach der Priorisierung der Gemeinde
- o Bspw. Kontrollen morgens, abends sowie in Straßen oder Bereichen, die bisher weniger kontrolliert wurden.
- o Kurze Reaktionszeiten
- o kurze Wegstrecken zu den Parkplätzen / Stränden
- o kurze Reaktionszeit bei besonderen Situationen
- o Erhöhung der Entrichtung der Parkgebühren in der Gemeinde durch stetige Kontrollen
- o Hier stellt sich die Frage, ob eine Anpassung der Parkgebühren gewünscht ist?
- o Entlastung des Haushaltes des Amtes Klützer Winkel
- o Gegenseitige Unterstützung bei besonderen Situationen unter den Gemeinden (Veranstaltungen usw.) möglich.

Folgende Regelungen soll der öffentlich-rechtliche Vertrag umfassen:

Die Gemeinde ...	Das Amt Klützer Winkel ...
- übernimmt die Personal- und Sachkosten für den Außendienst des Ordnungsamtes entsprechend dem Bedarf der Gemeinde.	- wird um die Personal- und Sachkosten entlastet.
- erhält die Verwarn- und Bußgelder aus der Gemeinde	- wird um die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern entlastet.
- trägt anteilig die Personalkosten für den Innendienst zur Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren.	- wird um die Personalkosten für den Innendienst zur Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren entlastet
- trägt anteilig die Fachverfahrenskosten zur Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren.	- wird um die Fachverfahrenskosten zur Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren entlastet.

Eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben nach den Regelungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag für die Gemeinde Kalkhorst stellt sich wie folgt dar.

Personal- und Sachkosten Außendienst:

Das Amt Klützer Winkel unterbreitet den Vorschlag, für die Überwachung des ruhenden Verkehrs und weitere Kontrollen in der Gemeinde einen Zeitbedarf von 10 Stunden wöchentlich für das gesamte Jahr und weitere 10 Stunden/Woche für die Dauer der Saison (April bis September). Die Personalkosten summieren sich

sodann auf ~17.400,- Euro/Jahr. Für die persönliche Ausrüstung (Diensthandy, Drucker, Dienstkleidung) sind ~2.000,- Euro einmalige Kosten zu kalkulieren.

Berechnung:

Personalkosten Außendienst:	17.400,00 Euro
Sachkosten Außendienst:	2.000,00 Euro
Gesamt:	19.400,00 Euro

Personal- und Sachkosten Innendienst:

Für die Abarbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in der Gemeinde Kalkhorst aufgenommen werden, werden der Gemeinde anteilig die Personalkosten und Fachverfahrenskosten in Rechnung gestellt.

Aktuell wird mit einem Personalbedarf von 30 Stunden pro Woche (0,75 VbE) mit Personalkosten in Höhe von ~37.219,95 Euro gerechnet. Laut Fallzahlen hat die Gemeinde ~4.200,- Euro anteilig* zu tragen. Für das Fachverfahren hat die Gemeinde Kalkhorst anteilige Kosten in Höhe von ~220,- Euro jährlich* zu tragen.

*anhand der Fallzahlen im Jahr 2019

Berechnung:

Personalkosten Innendienst:	4.200,00 Euro
Sachkosten Außendienst:	220,00 Euro
Gesamt:	4.420,00 Euro

Parkgebühren:

Die Gemeinde Kalkhorst hat im Jahr 2019 ca. **63.000,-** Euro Parkgebühren eingenommen. Durch die kurzen Fahrstrecken innerhalb der Gemeinde können mehr Kontrollen durchgeführt werden, so dass zu erwarten ist, dass mehr Verkehrsteilnehmer die Parkgebühren entrichten.

Verwarn- und Bußgelder:

Im Jahr 2019 wurden im Bereich der Gemeinde Kalkhorst Verwarn- und Bußgelder in Höhe von **7.400,-** Euro eingenommen. Durch die kurzen Fahrstrecken innerhalb der Gemeinde können mehr Kontrollen durchgeführt werden, so dass zu erwarten ist, dass kurzfristig die Verwarn- und Bußgelder steigen, langfristig werden diese sinken, da durch die stetige Kontrolle mehr Gebühren entrichtet werden.

Reduzierung im Amtshaushalt:

Durch die öffentlich-rechtlichen Verträge werden die nur die Gemeinde belastet, die auch die Leistung in Anspruch nehmen. Somit kann der Haushalt des Amtes Klützer Winkel entlastet werden.

Parkgebühren	63.000,00 Euro
Verwarn- und Bußgelder	7.400,00 Euro
Gesamt:	70.400,00 Euro

Mobilität der Mitarbeiter*innen:

Die Gemeinde muss sich zudem verständigen, ob ein Dienstwagen für die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden soll oder ob eine Abrechnung der Reisekosten (0,30 Euro je km) gewünscht ist.

Haushalt der Gemeinde:

Die Gemeinde kann Kosten für die Überwachung der Strandparkplätze nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag steuerlich geltend machen.

Um die Ausfertigung und Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährleisten zu können, wird von einem Arbeitsbeginn zum 1. Juli 2021 gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt,

1. einen Personalbedarf für die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde von 10 Stunden / Woche ganzjährig und 10 Stunden / Woche für die Dauer der Saison (April bis September).
2. den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde Kalkhorst zur Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der Kontrollen im Gemeindegebiet.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel werden im Haushalt eingeplant.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

Anlage/n:

1	Vertragsentwurf öffentlich
2	Berechnungsgrundlage für öffentl.-rechtl. Vertrag mit Gemeinden vertraulich

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
ZUR ÜBERWACHUNG DES RUHENDEN VERKEHRS
IN DER GEMEINDE / STADT ...

das **Amt Klützer Winkel**, Zur Alten Schmiede 12, 23948 Damshagen, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Jan van Leeuwen,

- nachfolgend „Amt“ genannt -

und

der **Gemeinde/Stadt**, vertreten durch den/die Bürgermeister/in, ... c/o Amt Klützer Winkel, Zur Alten Schmiede 12, 23948 Damshagen,

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

wird auf der Grundlage von §§ 125 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der *Gemeinde / Stadt* geschlossen:

PRÄAMBEL

Der Amtsvorsteher ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (StVZustLVO M-V) in der Fassung vom 7. September 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 782) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes im Bereich des ruhenden Verkehrs einschließlich der Verkehrsüberwachung unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei in seinem Bezirk (Amtsgebiet) zuständig. Gemäß § 4 Abs. 3 wird die Behörde (Amt Klützer Winkel) im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde ... und der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel haben mit Beschlüssen vom ... und ... festgelegt, die Aufgabenwahrnehmung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde zu intensivieren, da dies in der Gemeinde insbesondere wegen des hohen Touristenaufkommens in der Saison notwendig ist und mit den vorhandenen Ressourcen des Amtes Klützer Winkel nicht angemessen sichergestellt werden kann. Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 VERKEHRSÜBERWACHER*IN

- (1) In der Gemeinde sind ganzjährig ... Verkehrsüberwacher*innen des Amtes tätig.
- (2) Eine weitere / Ein weiterer Verkehrsüberwacher*in unterstützt während der Saison (... Mai bis ... Oktober eines jeden Jahres).

§ 2 KOSTEN

- (1) Die Personal- und Sachkosten (bspw. Dienstfahrzeug, Diensthandy und Drucker) für die Verkehrsüberwachung in der Gemeinde trägt die Gemeinde.
- (2) Das Amt Klützer Winkel beschafft für ein einheitliches Auftreten der Verkehrsüberwachung im Amt Klützer Winkel die Dienstkleidung auf Rechnung der Gemeinde.
- (3) Das Amt Klützer Winkel beschafft und installiert das Diensthandy und den Bluetooth-Drucker für die Verkehrsüberwachung auf Rechnung der Gemeinde. Der Support erfolgt über das Amt Klützer Winkel.

§ 3 VERRECHNUNG

- (1) Das Amt verpflichtet sich, die Verwarn- und Bußgelder aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde an die Gemeinde zu zahlen. Hierbei werden die anteiligen Personalkosten der Sachbearbeitung (Planstelle: EG 8 Stufe 2 – Stundenanteile: 30 Stunden / Woche) anteilig für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren angerechnet. Die Fallpauschale berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{anteilige Personalkosten der Sachbearbeitung}}{\text{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \times \text{Fallzahlen in der Gemeinde}$$

- (2) Zudem werden die Kosten für das Fachverfahren im Amt Klützer Winkel zur Abarbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Innendienst anteilig der Fallzahlen der Gemeinde angerechnet.

$$\frac{\text{Kosten des Fachverfahrens}}{\text{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \times \text{Fallzahlen in der Gemeinde}$$

- (3) Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils bis zum 31. März des Folgejahres. Die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 2 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages können mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

§ 4 VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag beginnt am ... und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Vertragsende möglich.

§ 5 DOKUMENTATION

Das Amt übergibt der Gemeinde zum 15. Februar eines jeden Jahres eine Übersicht über die Fallzahlen in der Gemeinde, die Fallzahlen im gesamten Amtsbereich sowie die zu erwartenden Personalkosten der Sachbearbeitung um eine Vorschau auf die zu erwartende Abrechnung zu erhalten.

§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame Regelung eine Vereinbarung zu finden, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Bestehens einer Vertragslücke.

Klütz, den _____

..., den _____

Jan van Leeuwen
Amtsvorsteher

- Siegel -

...
Bürgermeister/in

- Siegel -

Mandy Krüger
1. Stellvertreterin des Amtsvorstehers

...
1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters